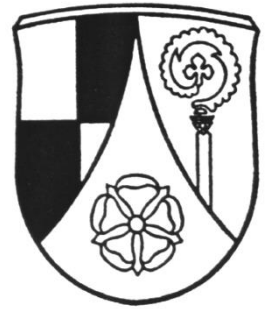


AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 28

20. Dezember

2024

INHALT:

**Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
des Landkreises Roth
über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchstarif im
Kalenderjahr 2025**

**Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises
Roth zur Weiterleitung der Finanzhilfen im Ausbildungsverkehr
Gemäß des Artikel 24 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1996 (GVBl S. 336) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom
24. Juli 2023 (GVBl S. 455)**

Teil Landratsamt

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Roth

über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif im Kalenderjahr 2025

Hintergrund

Zur Fortführung des Deutschlandtickets haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln vom 7. Oktober 2024 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 basieren auf den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024.

Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 regeln die Ausreichung der Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 waren von den Ländern jeweils noch an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Im Freistaat Bayern erfolgte dies im Rahmen von Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 (im Folgenden: Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025; **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 22.11.2024, Az. 55-3555.8-1-101-8**). Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten und durch die Verkehrsministerkonferenz bestätigten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Januar 2025 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Roth eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Roth tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile. Hierdurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Roth im Kalenderjahr 2025 umgesetzt.

Die verpflichtende Teilnahme und konkrete Umsetzung der Einnahmeaufteilung zum Deutschlandticket ist in Nr. 2.2 dieser allgemeinen Vorschrift und in den Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 und deren Anlage 2 verankert. Da die Ausgleichsermittlung grundsätzlich nach dem Umsatz-Umsatz-Vergleich erfolgt, ist die Einnahmeaufteilung wesentlich für die Ausgleichsermittlung und somit auch Regelungsinhalt dieser allgemeinen Vorschrift. Rahmenbedingungen für die Einnahmeaufteilung im Freistaat Bayern sind die bundesweiten Vorgaben der Verkehrsministerkonferenz beziehungsweise der von diesen bestimmten Gremien.

Im Freistaat Bayern wurde zusätzlich das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende eingeführt (Ermäßigungsticket). Beim Ermäßigungsticket handelt es sich um ein für die Bezugsberechtigten vergünstigtes Deutschlandticket. Die zusätzliche Ermäßigung wird vom Freistaat Bayern finanziert. Entsprechende Regelungen sind in dieser Allgemeinen Vorschrift enthalten und in den Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 und deren Anlage 1 geregelt.

Zu berücksichtigen ist, dass der allgemeine ÖPNV im Freistaat Bayern zu einem Teil über öffentliche Dienstleistungsaufträge gewährleistet wird. Diese öffentlichen Dienstleistungsaufträge enthalten jeweils unterschiedlich ausgestaltete gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Tarifvorgaben sowie Ausgleichsregelungen hierfür. Die allgemeine Vorschrift regelt daher einen grundsätzlichen Vorrang der öffentlichen Dienstleistungsaufträge. Sie regelt eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anerkennung des Deutschlandtickets nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Verpflichtung einschließlich Ausgleichsleistungen hierfür nicht enthält. Die Umsetzung der Tarifanerkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt sodann auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen der allgemeinen Vorschrift. Hierfür sind bei Bedarf Anpassungen der zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge in Form von Ergänzungsvereinbarungen zu treffen.

Die in der allgemeinen Vorschrift geregelte Bereitstellung von Daten durch die Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass – entsprechend den unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Einnahmeaufteilungsregelungen in den Verbänden und für sonstige Gemeinschaftstarife – durch die Verkehrsunternehmen jeweils alle Daten zur Verfügung gestellt werden, die für die Zwecke der Ermittlung der Ausgleichsleistungen und des Ausschlusses einer Überkompensation gemäß den Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich sind. Diese Daten werden ausschließlich für die genannten Zwecke verwendet.

Die für die Einbeziehung der vormaligen Ausgleichszahlungen auf der Grundlage von § 45a PBefG (Bestandssicherungsleistungen) zu ergänzenden Punkte sind in Nr. 4.1.2 eingebettet. Es handelt sich insofern jedoch nur um eine Regelung für Leistungen, die aufgrund der Bestandssicherung während einer Übergangsphase an die Verkehrsunternehmen ausbezahlt werden. Für neue Verkehre außerhalb der Bestandssicherung ist für die Zahlung von Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr an die Verkehrsunternehmen eine gesonderte Regelung erforderlich. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat hierzu ebenfalls eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.

Allerdings ist zu beachten, dass die Regelungen zum Deutschlandticket derzeit den Ausgleich auf der Grundlage eines Schutzschirm-Mechanismus berechnen. Zum gegenwärtigen Kenntnisstand ist zu erwarten, dass dies nicht dauerhaft beibehalten wird, sondern künftig der in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorgesehene Ausgleichsmechanismus zur Anwendung kommen wird. Dies kann eine Überprüfung und ggf. Änderung der hier beschriebenen Regelungen erforderlich machen. Es ist daher gegenwärtig unklar, wie lange der hier beschriebene Ausgleich für die vormaligen Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG unverändert beibehalten werden kann oder ob ein gesonderter Ausgleich für die Bestandssicherung neu etabliert werden muss. Siehe hierzu insgesamt Nr. 2.2.2.2 des „Leitfadens für die Finanzierung des allgemeinen ÖPNV im Freistaat Bayern nach der Novellierung des ÖPNVG zum 1. Januar 2024“ vom 17. November 2023.

Allgemeinverfügung Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG in der zum 1. Januar 2025 geltenden Fassung) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Roth die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2025.

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 2.4) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Nr. 2.2 anzuerkennen (im Folgenden Tarifierkennung oder Tarifierkennungspflicht).

Die Tarifierkennung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; bezüglich des Vertriebs gelten die entsprechenden Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge (im Folgenden: öffentlicher Dienstleistungsauftrag) zwischen dem Verkehrsunternehmen und der jeweils zuständigen Behörde. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>)) teilzunehmen. Die Ausgestaltung der Stufe 2 der Einnahmeaufteilung nach dem Leipziger Modell im Freistaat Bayern erfolgt entsprechend den Vorgaben in Anlage 2 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025. Der Zeitpunkt, zu dem Stufe 2 in Kraft tritt und Stufe 1 ablöst, erfolgt durch eine Beschlussfassung der Verkehrsministerkonferenz und wird auf der Website der Verkehrsministerkonferenz (<https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) veröffentlicht. Entsprechend sind die hierfür jeweils erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmensehrüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben. Wenn durch die Fahrgeldzuschreibungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert 2025 übersteigende Betrag entsprechend den Vorgaben eines unter Beteiligung der Betroffenen festzulegenden Systems zu verteilen. Konkretisierungen und ausführende Bestimmungen zum Leipziger Modellansatz und der Einnahmeaufteilung sind entsprechend zu beachten.

Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Im Hinblick auf die Kontrolle des Deutschlandtickets gelten vorrangig die Vorgaben des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; die Umsetzung der bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmale ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.

Die Tarifanerkennungspflicht im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß Anlage 1 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025. Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem berechtigt und verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmearteilung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten Einnahmearteilung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung in Bayern anzusetzen.

Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der **Landkreis Roth**, unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.

Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifanerkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

3.2 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und **dem Landkreis Roth** abgeschlossen werden. In der Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keine eigenständigen Tarifanerkennungs-pflichten oder Ausgleichsansprüche.

Ausgleichsleistungen

Die Verkehrsunternehmen erhalten nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets (Mit-Fall) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife (Ohne-Fall) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung auf dieser Basis zu regeln.

In Bezug auf die Fahrgeldeinnahmen ist entsprechend Nr. 4.3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 für die Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (Nr. 8) wie folgt vorzugehen:

- Anzusetzen ist für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife) die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Kalenderjahr 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2019 bis Dezember 2019 (Ohne-Fall) und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Kalenderjahres 2025 (Mit-Fall) entsprechend Nrn. 4.3.1.1 und 4.3.1.2 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025. Für das Ermäßigungsticket sind bei der Ermittlung der Fahrgeldeinnahmen die regulären Einnahmen aus dem Deutschlandticket ohne ergänzende Ermäßigung anzusetzen. Die Einnahmen aus erhöhten Beförderungsentgelten sind nicht zu berücksichtigen. Maßgeblich sind insoweit jeweils die gemäß der zugrundeliegenden Einnahmearteilungen zugeschiedenen Fahrgeldeinnahmen als Netto-Einnahmen (ohne Umsatzsteuer).
- Im Mit- und im Ohne-Fall sind jeweils die Ausgleichsansprüche nach den §§ 228 ff. SGB IX entsprechend Nr. 4.3.2 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 zu berücksichtigen (vergleiche auch unten Nr. 4.1.3).
- Auswirkungen aufgrund von wesentlichen Angebotsänderungen einschließlich Unterbrechungen der Verkehrsbedienung während der genannten Vergleichszeiträume sind nach Maßgabe von Nr. 4.3.1.1 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 zu berücksichtigen.

- Für neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte in den Monaten Januar 2019 bis Dezember 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden. Eine Fortschreibung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen anhand einer pauschalen Erhöhung für positive Verkehrsmengeneffekte nach Nr. 4.3.1.1 Satz 7 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 beziehungsweise im Verhältnis zu der Veränderung der Betriebsleistungen im Kalenderjahr 2025 nach Nr. 4.3.1.1 Satz 8 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 erfolgt nicht, soweit bei der Ermittlung der Soll-Einnahmen ein positiver Verkehrsmengeneffekt beziehungsweise die Betriebsleistungsveränderung durch die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten aus dem Referenzzeitraum des Jahres 2022 oder Prognosedaten bereits berücksichtigt ist.
- Zur Ermittlung der Fahrgeldeinnahmen werden nach Nr. 4.3.1.1 Satz 1 und Nr.4.3.1.2 Satz 2 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 auch ausgegebene Fahrausweise berücksichtigt, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden.
- Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz (veröffentlicht unter <https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind von den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen im Jahr 2025 nach Nr. 4.3.1.2 Satz 5 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 abzuziehen.
- Bei der Ermittlung der Fahrgeldeinnahmen nach Nr. 4.3.1 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 anhand der auf das Kalenderjahr 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2019 bis Dezember 2019 sind über die in Nr. 4.3.1.1 Satz 5 und 6 und Nr. 4.3.1.2 Satz 7 und 8 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 vorgesehenen Regelungen hinaus etwaige Tarifmaßnahmen, Maßnahmen durch Verbundraumerweiterungen sowie etwaige hierfür erhaltene Ausgleichsleistungen jeweils sachgerecht zu berücksichtigen und transparent darzustellen.
- Bei der Durchführung einer größeren Verbundintegrationsmaßnahme nach der Einführung des Deutschlandtickets (zum Beispiel in Form einer Verbundraumerweiterung) ist in der Regel von einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur im Integrationsgebiet auszugehen, aufgrund derer ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist. In diesem Fall werden gemäß Nr. 4.3.1.1 Satz 4 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 – solange für den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag ein verbundintegrationsbedingter Ausgleichsanspruch besteht – bei der Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen nach Nr. 4.3.1.1 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 für das Gebiet, für das die Verbundintegrationsmaßnahme erfolgt, die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf 2025 fortgeschrieben. Der gemäß der jeweiligen allgemeinen Vorschrift zur Verbundintegrationsmaßnahme geleistete verbundintegrationsbedingte Ausgleich ist bei der Ermittlung des Deutschlandticketausgleichs nach Nr. 4.3.1.2 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 als tatsächliche Fahrgeldeinnahmen anzurechnen und reduziert damit die Differenz zwischen hochgerechneten und tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen. Sofern die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß Nr. 4.3.1.1 Satz 11 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 über Einnahmeaufteilungsschlüssel verteilt werden, sind die jeweiligen Verteilungsverhältnisse im Kalenderjahr 2025 ohne die Einführung des Deutschlandtickets und unter Berücksichtigung des jeweils ohne die Verbundintegrationsmaßnahme in den Integrationsgebieten im Kalenderjahr 2025 gültig gewesenen Tarifs abzubilden. Bei kleineren Verbundintegrationsmaßnahmen und Ausnahmefällen bzw. Abweichungen von dem oben beschriebenen Vorgehen ist das konkrete Vorgehen mit dem Freistaat Bayern abzustimmen.

Die Regelungen zu den Fahrgeldeinnahmen gelten gleichermaßen auch für das Ermäßigungsticket; dieses ist im ersten Schritt bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen wie das reguläre Deutschlandticket zu berücksichtigen. Im zweiten Schritt ist sodann eine gesonderte Darstellung der Höhe der zusätzlichen Ausgleichsleistungen für die Ermäßigungstickets nach Maßgabe von Nr. 4.1.8 erforderlich.

Bezüglich der im Ohne-Fall (siehe Nr. 4.1) bis einschließlich des Jahres 2023 gewährten Ausgleichsleistungen auf Grundlage des § 45a PBefG war zur Vermeidung von Verwerfungen im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets eine entsprechende Erklärung zum Verfahren der Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlich.

Das BayÖPNVG wurde mit Gesetz vom 24. Juli 2023 angepasst und der Ausgleich nach § 45a PBefG zum 1. Januar 2024 durch eine landesgesetzliche Regelung ersetzt.

- Für die Ausgleichsleistungen (Hilfen im Ausbildungsverkehr), die im Rahmen der Bestandssicherung gewährt werden, hat der Landkreis Roth ÖDAs mit den Verkehrsunternehmen abgeschlossen.
- Für die Ausgleichsleistungen (Hilfen im Ausbildungsverkehr), die Verkehrsunternehmen erhalten, welche nach dem 01.01.2025 einen eigenwirtschaftlichen Antrag auf Neuerteilung einer Linienkonzession stellen, ist die zum 19.12.2024 erlassene Allgemeine Vorschrift für die Hilfen im Ausbildungsverkehr die rechtliche Grundlage.

Die Regelung zur Ausreichung der Leistungen im Sinne des Art. 24 BayÖPNVG im Rahmen der Bestandssicherung, erfolgt über entsprechende öffentliche Dienstleistungsaufträge. Die Regelung zur Ausreichung der Leistungen im Sinne des Art. 24 BayÖPNVG außerhalb der Bestandssicherung, erfolgt auf Grundlage der erlassenen Allgemeinen Vorschrift für die Hilfen im Ausbildungsverkehr.

Die Höhe ausgleichsfähiger Mindereinnahmen aus der Minderung von Ausgleichsleistungen aus anderen allgemeinen Vorschriften ist entsprechend den Vorgaben in Nr. 4.1.1 zu ermitteln; es gilt Nr. 4.3.3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025.

Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des Landkreises Roth (zum Beispiel aktuell für das 365-Euro-Ticket) oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu Nr. 5) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.

Der Landkreis Roth kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen. Von den ausgleichsfähigen Mindereinnahmen sind die im direkten ursächlichen Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedenen oder ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments nach Maßgabe von Nr. 4.3.5 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 in Abzug zu bringen.

Entsprechend Nr. 4.3.4 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 ergibt sich die Höhe der Ausgleichsleistungen für die ergänzende Ermäßigung des Ermäßigungstickets aus der Differenz zwischen den nach Nr. 4.3.1.2 Satz 4 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 anzusetzenden Fahrgeldeinnahmen und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Ermäßigungstickets.

Bei grenzüberschreitenden Verkehren gilt: Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung von (Fahrgeld-)Einnahmen und Kosten entsprechend den vertraglich vereinbarten Soll-Fahrzeug-, Wagen-, beziehungsweise Zug-Kilometern des Kalenderjahres 2025. Soweit andere Vereinbarungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge, soweit vorhanden, beziehungsweise zwischen den beteiligten zuständigen Behörden bestehen, sind diese für die (Fahrgeld-)Einnahmen- und Kostenzuordnungen maßgeblich; es gilt Nr. 4.3.7 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025.

Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifanerkennungspflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen und Kosten aus der Tarifanerkennungspflicht nach dieser allgemeinen Vorschrift vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des Mit-Falls und des Ohne-Falls entsprechend Nr. 4.1.

Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden im Übrigen bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags umgesetzt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 sowie die Gewährleistung eines Anreizes gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Überkompensation gilt Nr. 4.2.4; die Umsetzung ist im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu gewährleisten. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wie folgt gewährleistet:

- Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
- Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt Nr. 4.3.4.

Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nr. 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von **5 %** Prozent vom Umsatz für die zugrundeliegenden Verkehrsdienste erreicht wird.

Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren mit mehreren Bietern vergeben wurde und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrundeliegenden Verkehrsdiensten erzielt hat. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergibt. Bei Bedarf können restriktivere Regelungen für den Einzelfall getroffen werden. Änderungen beim Angebot und Angebotsunterbrechungen sind entsprechend Nr. 4.1 angemessen zu berücksichtigen. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Landkreis Roth oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Nr. 5.10). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Nr. 4.2.1 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren zum 31. Januar 2027 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen; betreibt das Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift mehrere eigenwirtschaftliche Verkehre können die Nachweise gesamthaft hierfür erbracht werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

Darlegungs- und Nachweispflichten

Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

Die Verkehrsunternehmen sind – soweit nicht durch einen von ihnen beauftragten Dritten gemeldet wird – verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets einschließlich der Verkäufe des Ermäßigungstickets, wobei hier der nicht ermäßigte Kaufpreis anzusetzen ist, unmittelbar an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe der übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats unmittelbar an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 benannte Clearingstelle einmalig monatsschärf für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025 zu melden. Die Meldung muss den technischen Voraussetzungen entsprechen, die von der in Nr. 5.3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 benannten Clearingstelle vorgegeben werden (<https://www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php>). Soweit das Verkehrsunternehmen öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Grundlage mehrerer öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbringt, erfolgt die Zuordnung der Verkäufe, soweit vorhanden, nach den bestehenden Aufteilungsschlüsseln; im Übrigen wird die Zuordnung der Verkäufe im Verhältnis der Soll-Fahrzeug-, Wagen-, beziehungsweise Zug-Kilometer vorgenommen. Für grenzüberschreitende Verkehre gilt Nr. 4.1.9 entsprechend. Der Landkreis Roth erhält eine Abschrift der Meldung. Zusätzlich sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, die Meldungen an die benannte Clearingstelle parallel auch in das DTBY-Portal¹ einzustellen. Die Meldung kann auch über einen von ihnen beauftragten Dritten (Dienstleister) bzw. die zuständige Tariforganisation (Verbund, etc.) analog der Meldung an die benannte Clearingstelle erfolgen. Der Betreiber des DTBY-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung erforderlich ist.

1.1 Für die Antragstellung des Landkreis Roth beim Freistaat Bayern gemäß Nr. 6.1 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 am 30. September 2025 sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 15. August 2025 vorzulegen:

- Berechnungen oder eine Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode;
- Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode sowie weitere begründende Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;

¹ DTBY-Portal: Portal des Freistaates Bayern zum Vollzug der Abrechnung des Deutschlandtickets; erreichbar unter <https://dtby.intraplan.de/>

- Prognose der Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den vorhandenen einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden;
- Prognose der tariflichen Mindereinnahmen durch das Ermäßigungsticket entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den vorhandenen einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden.

1.2 Vorzulegen ist vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand bis zum 31. März 2026 die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind monats-scharf getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen Hochschulen mit (solidarischen) Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen. Auf Anforderung sind die jeweils zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen.

1.3 Vorzulegen sind endgültig bis zum 31. Dezember 2026 die nachfolgend (unter den Nrn. 5.5.1 bis 5.5.4) aufgeführten Daten und Nachweise. Auf Anforderung sind die jeweils zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 31. Dezember 2026 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt. Ausgenommen hiervon sind Umverteilungen nach Nr. 2.2 Satz 7 von Einnahmen, wenn die tatsächlichen Einnahmen die Soll-Einnahmen übersteigen. Diese Umverteilung ist in Abstimmung mit dem Aufgabenträger und der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH im Rahmen des endgültigen Nachweises vorzunehmen.

Für den Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:

- die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
- die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
- Soweit Zahlungsausfälle im Kalenderjahr 2019 nachweisbar sind: Bestätigungen der Verbundorganisationen bzw. Testate eines Wirtschaftsprüfers oder Bestätigung eines Steuerberaters über die Beträge für die betroffenen Fahrausweise;
- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufgeteilten Einnahmen im Kalenderjahr 2019 und die Einnahmenaufteilung für die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen für das Kalenderjahr 2025;
- Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag oder ein eigenwirtschaftlicher Verkehr direkt von einer Verbundintegrationsmaßnahme betroffen ist: Bestätigung der jeweiligen Verbundorganisation zur Berücksichtigung eines bestimmten Betrages in den hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen aus dem wegfallenden Tarif für das durch die Verbundintegrationsmaßnahme betroffene Gebiet. Wenn der genannte Betrag nicht durch die Verbundorganisation ermittelt wurde, ist zusätzlich die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Gutachters zur sachgerechten Ermittlung des Betrages erforderlich.

Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Januar 2025 bis Dezember 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:

- die um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Januar 2025 bis Dezember 2025 gemäß Nr. 4.3.1.1 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019;
- die Nachweise über die durchgeführten Tarifierpassungen gegenüber dem Referenzzeitraum;
- Nachweis zur Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne Nr. 4.3.1.1 Satz 10 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026;
- Nachweis über den Umfang der Betriebsleistungen in den gesamten Kalenderjahren 2019 und 2025 in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern sowie die tatsächlich erbrachte Betriebsleistung in den gesamten Kalenderjahren 2019 und 2025.

Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf das Kalenderjahr 2025 vorzulegen:

- die ermittelten anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2025 bis Dezember 2025;
- Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung 2025 nach Nr. 4.3.1.2 Satz 9 Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 (soweit die Verbundorganisation Zahlungsausfälle im Rahmen der Einnahmenaufteilung erfasst: inklusive der Beträge für die ausgegebenen Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden) sowie Nachweise für die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für Vorjahre vorzulegen; aus der Bestätigung müssen sich Anzahl und betragsmäßiger Ansatz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets unter Berücksichtigung des durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreizes ergeben;
- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen für die gesamten Kalenderjahre 2019 und 2025;
- soweit Nr. 4.3.1.1 Satz 6 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024 (Tarifdeckel) Anwendung findet, ist eine transparente Überleitungsrechnung der Soll- und Ist-Einnahmen vorzulegen; die Einhaltung des Tarifdeckels in der Ausgleichsermittlung muss insbesondere durch die Bestätigung der jeweiligen Verbundorganisation bzw. die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder eines Steuerberaters nachgewiesen werden;
- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind monatsstark getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen Hochschulen mit (solidarischen) Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
- die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
- für die pauschale Ermittlung der in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedenen oder ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments: Nachweis über die Anzahl der vom Verkehrsunternehmen oder mittelbar über einen Vertriebsdienstleister verkauften Fahrkarten im Abonnement jeweils zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 (vergleiche Nr. 4.3.5 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025); Abonnements in diesem Sinne sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat einschließlich der in Nr. 4.3.5 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 aufgeführten Sonderregelungen;
- soweit nach Nr. 4.3.5 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 ein Nachweis über die tatsächlich ersparten Vertriebsaufwendungen geführt wird, sind die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen nach Nr. 5.4 Satz 4 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen;
- gesonderte Aufstellung, aus der sich die Berechnung der Soll- und Ist-Netto-Einnahmen 2025 ohne Einnahmen aus nicht zu berücksichtigenden Kartenarten für die Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX auf Basis von Nr. 4.3.2 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 ergibt;
- Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften nach Maßgabe der Nrn. 4.3.1 und 4.3.3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 sowie eine Aufstellung, aus der die Berechnung der entsprechenden Minderungen vollständig nachvollziehbar ist;
- für den Fall, dass durch die Fahrgeldzuscheidung kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss (vergleiche Nr. 2.2 Satz 7), eine Bestätigung zur Abführung des Soll-Einnahmewert des Kalenderjahres 2025 gemäß den Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 übersteigenden Betrags;
- Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Nr. 4.2.4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten; dies kann durch nachweisbare Daten und Darlegung vom Verkehrsunternehmen selbst oder durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater erfolgen.

Das Verkehrsunternehmen bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.

Werden die vorgenannten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise versagt werden.

Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können in der Umsetzungsvereinbarung ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden. Im Einzelfall können bei Bedarf Abweichungen oder Konkretisierungen zu den im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Nachweispflichten geregelt werden.

Der Landkreis Roth kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist.

Der Landkreis Roth kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben treffen, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Roth getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

Soweit im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Umsetzvereinbarung nichts Abweichendes geregelt wird, gewährt die zuständige Behörde dem Verkehrsunternehmen auf Antrag Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2 und Nr. 6.3.

Die Verkehrsunternehmen erhalten für die Monate Januar 2025 bis August 2025 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von zwei Dritteln der für das Kalenderjahr 2024 vorläufig gewährten Ausgleichsleistungen. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Tranchen. Der Antrag auf die erste Abschlagszahlung ist bis zum 19. Februar 2025 über das DTBY-Portal zu stellen.

Eine zweite Abschlagszahlung für die Monate September bis Dezember 2025 wird auf Antrag entsprechend des voraussichtlichen Bedarfs im Kalenderjahr 2025 gewährt. Die Auszahlung der zweiten Abschlagszahlung erfolgt entsprechend Nr. 6.4.1 Satz 5 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 in monatlichen Tranchen. Der Antrag ist bis zum 15. August 2025 über das DTBY-Portal im Rahmen des Ausgleichsantrages (siehe Nr. 5.3) zu stellen. Die Vorgaben zur konkreten Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs und die konkrete Abwicklung der zweiten Abschlagszahlung richten sich nach den entsprechenden, durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr festzulegenden, Vorgaben im DTBY-Portal.

Soweit Verkehrsunternehmen für das Kalenderjahr 2024 keine Ausgleichsleistungen für die Tarifanerkennungspflicht des Deutschlandtickets erhalten haben oder aufgrund von Änderungen der Einnahmeverteilung des Deutschlandtickets wesentliche Änderungen bei der Höhe der Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2025 zu erwarten sind, stimmen sich Verkehrsunternehmen und der Landkreis Roth über ein sachgerechtes Vorgehen zur Gewährung von Abschlagszahlungen für das Kalenderjahr 2025 ab.

Abweichungen zwischen der auf Basis der Prognosen nach Nr. 5.3 ermittelten vorläufigen anteiligen Ausgleichsleistung und den bereits ausgezahlten Abschlagszahlungen werden in Form von Nachzahlungen oder Rückzahlungen ausgezahlt oder zurückgefordert.

Die auf Basis der Prognosen nach Nr. 5.3 ermittelte vorläufige Ausgleichsleistung für das gesamte Kalenderjahr 2025 wird in Form von Nachzahlungen oder Rückzahlungen gegenüber den bereits ausgezahlten Abschlagszahlungen ausgezahlt oder zurückgefordert; etwaige bereits erfolgte Rückzahlungen werden entsprechend berücksichtigt. Soweit noch keine Abschlagszahlungen erfolgt sind, erfolgt eine Auszahlung der vorläufigen Ausgleichsleistung in voller Höhe.

Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2 gewährt der Aufgabenträger Landkreis Roth Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: Jeweils zum 15. des auf die Gültigkeit des jeweils ausgegebenen Tickets folgenden Monats können Abschlagszahlungen über das DTBY-Portal beantragt werden. Hierzu ist dort die Anzahl der jeweils ausgegebenen, gültigen Ermäßigungstickets zu melden. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt je gemeldeten verkauften Ermäßigungsticket 20 Euro. Das Verkehrsunternehmen kann sich zu der Antragsstellung auch eines Dienstleisters bedienen. Der Betreiber des DTBY-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach den Nrn. 6.1 bis 6.3. Gemäß Nr. 4.4 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 sind erhaltene Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen anzurechnen. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen und zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Der Landkreis Roth ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

Diese allgemeine Vorschrift tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2025 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungs-Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Die allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets kann insbesondere dann außer Kraft gesetzt werden, wenn keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der **Allgemeinverfügung** bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Begründung

Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Januar 2025 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Roth eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Roth tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die „Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025“ vom 22.11.2024 (s. Anhang). Hierdurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Roth umgesetzt.

Die Allgemeinverfügung setzt die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen um. Die Ausgleichsleistungen sind auf den finanziellen Nettoeffekt aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Anerkennung des Deutschlandtickets beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern: Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz: Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken: Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Unterfranken: Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Regierungsbezirk Mittelfranken: Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24-28,
- Regierungsbezirk Schwaben: Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeinverfügung
(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2
der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)
des Landkreises Roth
zur Weiterleitung der Finanzhilfen im Ausbildungsverkehr
gemäß Art. 24 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr
in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 20. Juli 1996 (GVBl. S. 336),
zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455)

Hintergrund

Der Landkreis Roth nimmt die Aufgaben als Aufgabenträger des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖPNV) wahr. Er ist zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG).

Mit Gesetz vom 24. Juli 2023 hat der Freistaat Bayern das BayÖPNVG geändert: Insbesondere die Aufgabe, für die Rabattierung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr zu sorgen, ist seit dem 1. Januar 2024 „kommunalisiert“, d.h. auf die Aufgabenträger verlagert. Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen der Rabattierung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um die Umsetzung in seinem Zuständigkeitsgebiet sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Roth eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Roth tätigen Verkehrsunternehmen und regelt die Einzelheiten der Weiterleitung der vom Freistaat Bayern gewährten Finanzhilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG an die Verkehrsunternehmen in seinem Zuständigkeitsgebiet, die die Verkehrsleistungen eigenwirt-

schaftlich erbringen. Es handelt sich insofern bei dieser allgemeinen Vorschrift um eine Regelung für Verkehrsleistungen, die nicht bereits aufgrund von bestehenden Bestandssicherungsregelungen während einer Übergangsphase an die Verkehrsunternehmen ausbezahlt werden. Die hiesige allgemeine Vorschrift gilt lediglich für Verkehrsleistungen außerhalb der bestehenden Bestandssicherungsregelungen, die nach dem 1. Januar 2025 neu zur eigenwirtschaftlichen Erbringung genehmigt werden.

Durch den Erlass dieser allgemeinen Vorschrift soll den Verkehrsunternehmen ein einheitlicher, transparenter und rechtssicherer Ausgleich der durch die Gewährung von rabattierten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs entstehenden finanziellen Nachteile durch Weiterleitung der vom Freistaat Bayern an die Aufgabenträger gewährten Finanzhilfen im Ausbildungsverkehr gem. Art. 24 BayÖPNVG gewährleistet werden.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Roth als zuständige Behörde die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung vergünstigter Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif im Verhältnis zum Referenztarif.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Betreiber

Alle Unternehmer oder Betriebsführer im Sinne des § 3 PBefG, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift Verkehrsleistungen gemäß Nr. 2.2 erbringen, sind Betreiber im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift.

2.2 Verkehrsleistungen

Verkehrsleistungen im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift sind Beförderungsleistungen des allgemeinen ÖPNV im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG sowie Straßenbahn- und U-Bahnverkehre.

2.3 Höchsttarif

Höchsttarife im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift sind die gemäß Nr. 4.1 vorgegebenen vergünstigten Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr für Berechtigte entsprechend Nr. 4.2 im Vergleich zur den regulären Zeitfahrausweisen gemäß Nr. 4.3 (Referenztarife).

3. Geltungsbereich

Der geografische Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift umfasst Verkehrsleistungen im Sinne von Nr. 2.2, die auf dem Gebiet des Landkreises Roth erbracht werden.

Sachlich findet die allgemeine Vorschrift ausschließlich Anwendung auf Verkehrsleistungen, die nach deren Inkrafttreten (1. Januar 2025) genehmigt und auf dieser Basis eigenwirtschaftlich erbracht werden.

4. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird für diese allgemeine Vorschrift wie folgt definiert:

4.1 Höchsttarifvorgaben

Alle Betreiber im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift vergünstigte Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Vergleich zur den regulären Zeitfahrausweisen in den bestehenden Tarifsorimenten für die Berechtigten nach Nr. 4.2 als Höchsttarif anzubieten. Maßgebliche Höchsttarife sind die Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr des VGN sowie im Haustarif der Fa. ELKO und des RBA. Der Höchsttarif des VGN ist abrufbar unter: www.vgn.de/tickets. Hier kann die für das beantragte Jahr erforderliche Preistafel aufgerufen werden.

Der Höchsttarif der Fa. Elko (Haustarif) ist als Anlage 1 und der Höchsttarif der Fa. RBA (Haustarif) ist als Anlage 2 dieser allgemeinen Vorschrift beigefügt.

4.2 Berechtigte

Berechtigte zum Erwerb der in Nr. 4.1 genannten Tarife sind Auszubildende im Sinne von § 1 PBefAusglV.

4.3 Referenztarif

Referenztarife sind die jeweils hinsichtlich ihrer Nutzungsmöglichkeiten vergleichbaren regulären Zeitfahrausweise des VGN sowie des Haustarifs der Fa. ELKO und des RBA. Der Referenztarif des VGN ist abrufbar unter: www.vgn.de/tickets. Hier kann die für das beantragte Jahr erforderliche Preistafel aufgerufen werden. Der Referenztarif der Fa. Elko (Haustarif) ist als Anlage 1 und der Referenztarif der Fa. RBA (Haustarif) ist als Anlage 2 dieser allgemeinen Vorschrift beigefügt.

4.4 Einhaltung des Höchsttarifs

Bei der Antragsstellung muss der Betreiber gegenüber dem Landkreis Roth die Einhaltung des Höchsttarifs für das jeweilige Bewilligungsjahr bestätigen.

5. Voraussetzungen des finanziellen Ausgleichs

5.1 Antragsberechtigte (Unternehmen)

Antragsberechtigt für die Ausgleichsleistungen sind Betreiber des allgemeinen ÖPNV im Sinne von Nr. 2.1, die Verkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift nach Nr. 3 erbringen.

5.2 Anreizregelung

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Betreiber das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Verkehrsleistungen mit ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus den vom Landkreis Roth im Status quo und nachfolgend im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards. Diese sind von den Betreibern im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend umzusetzen.

6. Ausgleich

6.1 Gewährung des finanziellen Ausgleichs

Antragsberechtigte haben einen Anspruch auf Gewährung eines Ausgleichs als Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007 auf die Kosten und die Einnahmen, die auf die Anwendung des Höchsttarifs zurückzuführen sind.

Der Ausgleich erfolgt auf schriftlichen Antrag des Betreibers. Das Verfahren regelt Nr. 9.

6.2 Begrenzung des Ausgleichs

Der sich aus der Ausgleichsberechnung nach Nr. 7 ergebende Ausgleichsbetrag darf den finanziellen Nettoeffekt des durch diese allgemeine Vorschrift festgesetzten Höchsttarifs im Sinne der Nr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht übersteigen.

7. Ausgleichsberechnung

Die Höhe des maßgeblichen Ausgleichsbetrages je Betreiber berechnet sich nach den Regelungen der Nrn. 7.1 bis. 7.2.2.

7.1 Anzahl der maßgeblichen Tickets des Höchsttarifs

Maßgeblich sind die vom Betreiber verkauften Tickets des Höchsttarifs.

7.2 Höhe des Ausgleichsbetrags

Jedes nach Nr. 7.1 vom Betreiber verkaufte Höchsttarifticket wird wie folgt ausgeglichen:

Für Tickets, die im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit beschafft werden, entspricht der Ausgleich je Ticket der Tariffdifferenz:

$$A_{T,SKF} = P_O - P_M$$

wobei bedeuten:

- $A_{T,SKF}$ die Höhe des Ausgleichs je im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit ausgegebenem Ticket
- P_O den Preis des Tickets im Ohne-Fall (Referenztarif) und
- P_M den Preis des Tickets im Mit-Fall (Höchsttarif)

Der Ausgleich für alle im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit ausgegebenen Tickets der jeweiligen Tarifsorte (Ages,SKF) ergibt sich als Produkt von Ausgleich je Ticket und Stückzahl:

$$A_{ges,SKF} = A_{T,SKF} * N_{T,SKF}$$

mit

$N_{T,SKF}$ als Anzahl der im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit ausgegebenen Zeitkarten.

Für selbstzahlende Berechtigte berücksichtigt der Ausgleich die Tarifelastizität der Nachfrage. Der Ausgleich je Ticket wird ermittelt als:

$$A_{T,SZ} = (1 + e * (P_O - P_M) / P_O) * P_O - P_M$$

wobei bedeuten

$A_{T,SZ}$ die Höhe des Ausgleichs je an selbstzahlende Berechtigte verkauftem Ticket;

e den Elastizitätsfaktor ($e = [-0,3]$)

P_O den Preis des Tickets im Ohne-Fall und

P_M den Preis des Tickets im Mit-Fall

Der Ausgleich für die Summe der in der jeweiligen Tarifsorte an selbstzahlende Fahrgäste verkauften Tickets wird Fall wie folgt ermittelt:

$$A_{ges,SZ} = N_{T,M,SZ} * A_{T,SZ}$$

mit

$A_{ges,SZ}$ als der Höhe des Ausgleichs für eine Tarifsorte im Höchsttarif und $N_{T,M,SZ}$ die Anzahl der an selbstzahlende Berechtigte im Mit-Fall verkauften rabattierten Zeitkarten

Der Ausgleich für den Betreiber ergibt sich als Summe der jeweiligen Ausgleiche für alle Tarifsorten für die Tickets im Rahmen der Schulwegkosten und die Tickets, die an selbstzahlende Berechtigte ausgegeben wurden.

7.2.1 Weitere Effekte

Zusätzlich zu den unmittelbaren Effekten auf die Tariferlöse wird als Teil des finanziellen Nettoeffektes berücksichtigt, wenn durch die Tarifvorgabe weitere Ausgleichsleistungen, insbesondere nach den §§ 228 ff. SGB IX, verändert werden.

Für den Ausgleich nach den §§ 228 ff. SGB IX gilt: Ein Ausgleich wird in Höhe des Vomhundertsatzes des jeweiligen Betreibers gemäß § 231 SGB IX, multipliziert mit der Höhe des finanziellen Nettoeffektes der Tarifabsenkung nach Nr. 7.2 gewährt.

7.2.2 Finanzieller Nettoeffekt

Der auszugleichende finanzielle Nettoeffekt ergibt sich als Summe aus den Ausgleichsbeträgen nach Nr. 7.2.

7.3 Maximaler Ausgleichsbetrag (ex ante festgelegte Obergrenze I)

Vorbehaltlich der Überkompensationskontrolle gemäß Nr. 8 ist der Ausgleich begrenzt auf den sich aus Nr. 7.2 ergebenden Betrag.

8. Überkompensationsverbot und –kontrolle

8.1 Grundsätze

Der Ausgleich ist zunächst beschränkt auf die Ausgleichsleistungen, die sich unter Anwendung der ex ante festgelegten Parameter ergeben (Nr. 7.3 **Obergrenze I**). Durch die Regelungen der Nrn. 6 und 7 sind die Parameter der Ausgleichsleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Nr. ii der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 so bestimmt, dass eine übermäßige Ausgleichsleistung vermieden wird.

Der Ausgleich ist weiter auf den ex post festgestellten finanziellen Nettoeffekt des Höchsttarifs begrenzt (**Obergrenze II**). Der finanzielle Nettoeffekt im Sinne von Nr. 2 des Anhangs der Verordnung (EG) 1370/2007 wird ex post anhand der tatsächlichen Auswirkungen des Höchsttarifs auf die Erlöse und ggf. Kosten abzüglich aller positiven Auswirkungen der Höchsttarifvorgabe zuzüglich eines angemessenen Gewinns ermittelt.

Den Gegenstand und den Ablauf dieser Überkompensationskontrolle regeln die nachfolgenden Nrn. 8.2 bis 8.5.

8.2 Zeitpunkt der Überkompensationskontrolle

Der Nachweis der Einhaltung der Vorgaben des Anhangs zur Verordnung (EG) 1370/2007 erfolgt rückwirkend kalenderjährlich für das jeweilige Nachweisjahr auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Erlöse bis zum 31.05. des Folgejahres.

8.3 Prüfungsgegenstand und rechnerische Abgrenzung

Gegenstand der Überkompensationskontrolle ist die Überprüfung der Angemessenheit der Höhe des vorab bestimmten maximalen Ausgleichsbetrags (Nr. 7.2.2), der sich je Betreiber anhand der Vorabparametrisierung (Nr. 7.2) und der Zahl der endgültigen Höchsttariftickets (Nr. 9.4) unter Beachtung der Maßgabe von Nr. 7.3 (**Obergrenze I**) ergibt.

Führt die Gewährung des vorab bestimmten maximalen Ausgleichsbetrags (Nr. 7.2.2) zu einem nicht marktüblichen Gewinn, besteht insoweit kein Ausgleichsanspruch aus dieser allgemeinen Vorschrift (**Obergrenze II**). Das entsprechende Verfahren regelt Nr. 8.4. Liegt der vorab bestimmte maximale Ausgleichsbetrag (Nr. 7.2.2) unterhalb dieser Obergrenze II, so steht dem Betreiber kein höherer Ausgleich zu.

Erbringt der Betreiber weitere Leistungen neben den Verkehrsleistungen, für die diese allgemeine Vorschrift gilt, sind diese rechnerisch abzugrenzen. Die Vorgaben zur **Trennungsrechnung** der Nr. 5 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 finden Anwendung.

8.4 Verfahren der Überkompensationskontrolle (Obergrenze II)

Der Landkreis Roth überprüft nachträglich für jedes Kalenderjahr, dass der gewährte Ausgleich nicht zu einer Überkompensation im Sinne von Nr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 führt, d.h. dass die Erlöse einschließlich der Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift die Kosten des Betreibers für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (finanzieller Nettoeffekt) zuzüglich eines angemessenen, marktüblichen Gewinns nicht übersteigen.

Der Betreiber legt zum Nachweis ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters vor, dass der Betreiber durch die Ausgleichsleistungen für die gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten und Erlöse keinen über einen marktüblichen Gewinn hinausgehenden Gewinn (nicht marktüblicher Gewinn) erzielt. Das Testat enthält die Bestätigung, dass eventuelle rechnerische Abgrenzungen und Zu-

ordnungen von Gemeinkosten sachgerecht erfolgt sind. Soweit Änderungen in der Bilanzierung sind, bestätigt das Testat, dass eine sachgerechte Überleitungsrechnung besteht und geprüft wurde. Der Betreiber trägt die Kosten dieses Testats.

Ein nicht marktüblicher Gewinn im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift liegt vor, wenn der Gewinn – pauschalierend als Rendite in Höhe eines Prozentanteils von fünf Prozent bezogen auf den Umsatz des Betreibers aus den eigenwirtschaftlich genehmigten Verkehrsleistungen ermittelt – übersteigt.

Der Landkreis Roth kann sich die Richtigkeit der Angaben des Betreibers durch einen von ihm bestellten Wirtschaftsprüfer oder anderen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten überprüfen lassen.

Der maximale Ausgleichsbetrag aus dieser allgemeinen Vorschrift ist grundsätzlich auf den Betrag begrenzt, mit dem der Betreiber eine tatsächliche Umsatzrendite von 5 % bezogen auf den antragsgegenständlichen Verkehrsleistungen erreicht. Liegt die tatsächliche Umsatzrendite des Unternehmens oberhalb von 5 Prozent besteht insoweit kein Anspruch auf Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift.

Der Betreiber kann nachweisen, dass im konkreten Einzelfall ein anderer Gewinn angemessen ist. Die Nachweisführung muss die Bedingungen des Einzelfalls und die daraus resultierende Höhe der angemessenen Rendite sowie deren Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht zur angemessenen Höhe des Gewinns erschöpfend und nachprüfbar darlegen. Der Betreiber legt hierfür insbesondere die jährliche Höhe der Umsatzrendite über die gesamte Genehmigungslaufzeit der antragsgegenständlichen Verkehrsleistungen dar. Der Landkreis Roth überprüft diese Nachweise und kann weitere Unterlagen verlangen.

Die Überkompensationskontrolle wird durch den Landkreis Roth durchgeführt. Eine eigenständige Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift kann entfallen, soweit eine gesamthafte Überkompensationskontrolle im Sinne von Nr. 8.5 besteht oder soweit der Erteilung der Liniengenehmigungen ein Genehmigungswettbewerb mit mehreren konkurrierenden Antragstellern vorausgegangen ist. In diesem Fall informiert der Landkreis Roth den Betreiber, dass keine eigenständige Überkompensationskontrolle erfolgt und insbesondere die Nachweise und das Testat nach diesem Abschnitt nicht erforderlich sind.

8.5 Gesamthafte Überkompensationskontrolle

Ausgleichsleistungen aus anderen Regelungen sind bei der Betrachtung des Nettoeffekts dann zu berücksichtigen, wenn sie sich auf den gleichen Lebenssachverhalt beziehen und eine Überschneidung mit der Verpflichtung aus dieser allgemeinen Vorschrift besteht. Es ist eine Gesamtbetrachtung im Rahmen der Überkompensationskontrolle vorzunehmen, die alle gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die geleisteten Ausgleichszahlungen umfasst. Die Anwendung der Kontrollmechanismen nach der Nr. 8.4 kann ausgesetzt werden, sofern /im Zusammenhang mit anderweitigen Ausgleichsregelungen eine gesamthafte Überkompensationskontrolle erfolgt, die die Wirkung dieser allgemeinen Vorschrift auf Erlöse und Ausgleichsleistungen einbezieht. Der Landkreis Roth informiert den Betreiber, sofern er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

9. Antrags- und Bewilligungsverfahren

9.1 Antragstellung und Fristen

Der Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Der Betreiber beantragt den Ausgleich für das jeweilige Bewilligungsjahr im Wege der elektronischen Antragstellung über das HABY-Portal bis zum 01.03 des Bewilligungsjahres bzw. bis drei Monate vor Beginn der Laufzeit der Liniengenehmigung. Bei Bedarf können abweichende Fristen zwischen dem Landkreis Roth und dem Betreiber vereinbart werden. Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer vom Landkreis Roth gesetzten Frist die geforderten Unterlagen einreicht. Auf Grundlage des Antrags legt der Landkreis Roth den vorläufigen Ausgleichsbetrag (Nr. 9.2) und die auf dieser Grundlage erfolgenden Abschlagszahlungen (Nr. 9.3) fest. Die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags und Prüfung einer Überkompensation erfolgen anhand der gemäß Nrn. 9.4 bis 9.6 innerhalb der dort geregelten Fristen vorzulegenden Nachweise des Betreibers.

9.2 Vorläufiger Ausgleichsbetrag

Für die Festsetzung des vorläufigen Ausgleichsbetrags hat der Betreiber die erforderlichen Nachweise einzureichen. Erforderlich sind die zur Ermittlung des Ausgleichs nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben und Nachweise:

- Prognose der verkauften bzw. rechnerisch zugeordneten Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges gemäß Nr 7.1

- Prognose der verkauften bzw. rechnerisch zugeordneten Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs an selbstzahlende Fahrgäste gemäß Nr. 7.1
- Preise der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs im Höchsttarif
- Referenztarif gemäß Nr. 4.3
- Prognose des rechnerischen Ausgleichsbetrags gemäß Nr. 7.2
- Erklärung zur Einhaltung des Höchsttarifs gemäß Nr. 4.4.

Der Landkreis Roth behält sich vor, darüber hinaus noch weitere Unterlagen zur Prüfung nachzufordern. Auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Nachweise wird der vorläufige Ausgleichsbetrag festgesetzt.

9.3 Zahlungen

Die Zahlung der Ausgleichsleistungen an den Betreiber erfolgt in Form von zwei Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils der Hälfte des sich aus Nr. 9.2 ergebenden vorläufigen Ausgleichs (Abschläge) zum 30.04. und 31.10. des Bewilligungsjahres und einer Schlusszahlung unter Verrechnung der Abschläge nach Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrages nach Nr. 9.4.

Soweit der Antrag auf Ausgleich noch nicht bestandskräftig beschieden ist, erfolgt die Abschlagszahlung zum Ende des auf die Bestandskraft folgenden Kalendermonats.

9.4 Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrages

Der Betreiber hat bis 31.05. des Folgejahres die Schlusszahlung zu beantragen und Nachweise über die tatsächlichen Verkäufe und die tatsächliche Höhe des Referenztarifs und des Höchsttarifs vorzulegen. Der endgültige Ausgleichsbetrag ergibt sich anhand der nachgewiesenen tatsächlichen Verkäufe bzw. der rechnerisch zugeordneten Stückzahlen der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs unter Anwendung der Berechnungsformeln der Nr. 7.2. Beträgt die gemäß Nr. 7.3 festgesetzte ex-ante-Obergrenze I einen niedrigeren Wert als die nachträglich ermittelte Obergrenze II, so ist dieser Wert als Höchstbetrag maßgeblich für den endgültigen Ausgleichsbetrag. Führt der endgültige Ausgleich zu einer Überkompensation (Nr. 9.5), besteht über den zulässigen Betrag hinaus kein Ausgleichsanspruch.

Legt der Betreiber die Unterlagen oder Nachweise nicht vor, kann der Landkreis Roth den Ausgleich versagen oder den Ausgleichsbetrag einseitig nach billigem Ermessen festsetzen.

9.5 Überkompensationskontrolle und Nachweise

Der Betreiber legt mit dem Antrag auf Schlusszahlung das Testat des Wirtschaftsprüfers oder Wirtschaftsprüfers gemäß Nr. 8.4 vor. Ergibt sich hieraus oder aus der Überprüfung durch den Aufgabenträger gemäß Nr. 8.4 eine Überkompensation, teilt der Aufgabenträger dem Betreiber dieses Ergebnis mit und übermittelt dem Betreiber die entsprechenden Berechnungen.

9.6 Rückzahlung, Verzinsung

Sofern die Abschlagszahlungen nach Nr. 9.3 den endgültigen Ausgleichsbetrag gemäß Nr. 9.4 übersteigen, zahlt der Betreiber den übersteigenden Betrag inklusive Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB an den Landkreis Roth binnen 30 Tagen nach Feststellung durch den Landkreis Roth zurück. Eine Aufrechnung mit der jeweils nächsten Abschlagszahlung des Landkreises Roth ist möglich.

10. Revision

Führen wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen dazu, dass die Anforderungen an Referenz- und Höchstarife und die darauf aufbauende Ermittlung der Ausgleichsbeträge nicht mehr sachgerecht sind, kann der Landkreis Roth entscheiden, eine Revision der Ausgleichsregelungen in dieser allgemeinen Vorschrift vorzunehmen. Der Landkreis Roth überprüft in dieser Revision die Berechnung und Höhe der Ausgleichsbeträge und setzt die entsprechenden Regelungen im Ergebnis neu fest.

Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn durch die Änderungen der Rahmenbedingungen die Ausgleichsbeträge im Vergleich aufeinanderfolgender Ausgleichsjahre für mindestens einen Betreiber um mindestens 15% steigen oder sinken.

11. Schlussbestimmungen

Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

Der Landkreis Roth kann die vom Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten und Nachweise selbst prüfen oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Landkreises Roth oder des von ihm beauftragten Dritten Einblick in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.

Der Landkreis Roth veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen als Gesamtbetrag. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit beziehungsweise Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

12. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese allgemeine Vorschrift tritt als Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG i. V. m. Art. 43 Abs.1 BayVwVfG zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Der Landkreis Roth kann diese allgemeine Vorschrift außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Freistaat Bayern keine ausreichenden Finanzmittel mehr sicherstellt, um die auf der Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ansprüche auf Finanzhilfen für den Ausbildungsverkehr vollumfänglich zu befriedigen. Im Falle eines vorzeitigen Außerkraftsetzens entfällt der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft; ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern: Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz: Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken: Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Unterfranken: Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,

- Regierungsbezirk Mittelfranken: Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24-28,
- Regierungsbezirk Schwaben: Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Roth, den 19.12.2024

Ben Schwarz

Landrat

Anlagen:

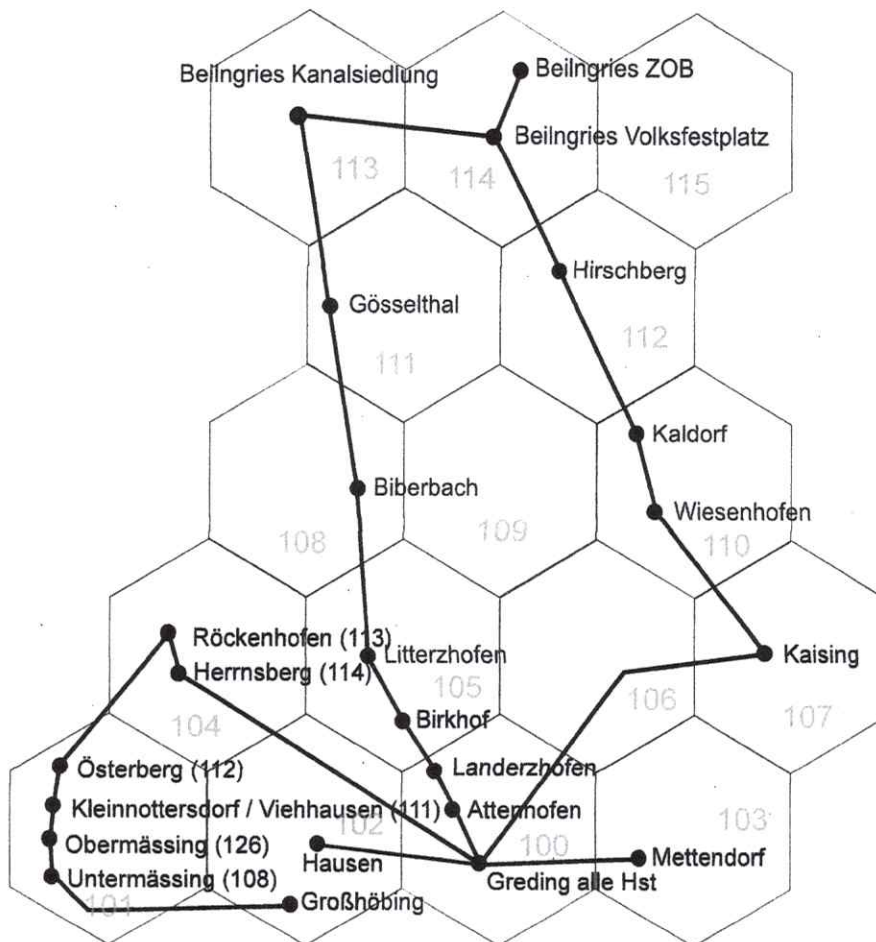
Anlage 1:

Fa. Elko – Tarifplan und Fahrpreistafel zum 01.01.2025

Anlage 2:

Fa. RBA – Fahrpreistafel gültig seit dem 01.09.2023

Tarifplan Linie E525



ZUGESTIMMT !!
 Ansbach, den 04. Dez. 2024
 Regierung von Mittelfranken

So ermitteln Sie Ihren Fahrpreis:

Zählen Sie die Waben ab dem Einstiegspunkt bis zum gewünschten Ausstiegspunkt, anhand der Anzahl können Sie in der rechten Tabelle Ihren Fahrpreis ablesen.

Ermäßigte Fahrkarten im Barverkauf nur mit Berechtigungskarte.

Waben	Einzelpreis	Tageskarte	Wochenkarte	Monatskarte	Kalendermonat	Kalenderwoche
					Schüler Ausbildung	Schüler Ausbildung
1	1,90 €	3,00 €	11,40 €	35,10 €	25,40 €	9,10 €
2	2,60 €	4,40 €	16,90 €	55,00 €	36,70 €	13,50 €
3	3,70 €	6,10 €	21,10 €	69,20 €	52,00 €	16,90 €
4	4,60 €	7,40 €	24,10 €	88,90 €	64,90 €	19,80 €
5	5,50 €	8,80 €	29,70 €	97,20 €	76,10 €	23,80 €
6	5,90 €	9,60 €	35,10 €	107,10 €	83,20 €	28,10 €
7	6,60 €	10,60 €	40,90 €	116,90 €	91,60 €	32,80 €
8	6,90 €	11,20 €	46,50 €	125,40 €	97,20 €	37,20 €
9	7,60 €	12,20 €	50,70 €	136,70 €	105,70 €	40,60 €
10	8,10 €	13,10 €	55,00 €	148,20 €	114,30 €	44,00 €

An den blau markierten Haltestellen wird der VGI Tarif anerkannt

Anlage 2



RBA - Fahrpreistafel Gültig ab 01. September 2023 (Preise in Euro)

Zone	KM	Einzel-Fahrschein		6er-Karte	6er-Karte Kind	Gruppen-fahrschein	Einzelfahrschein Bahncard		Wochen-karte	Monats-karte	Abonnement (Monatsbeträge)	Schüler-wochenkarte	Schüler-monatskarte
		Erw.	Kind				Erw.	Kind					
1	1-2	2,80 €	1,40 €	14,00 €	7,00 €	1,40 €	2,05 €	1,00 €	19,60 €	68,50 €	55,80 €	18,00 €	53,90 €
2	3-4	3,10 €	1,50 €	15,50 €	7,50 €	1,50 €	2,25 €	1,20 €	20,70 €	72,00 €	58,90 €	19,00 €	56,50 €
3	5-6	3,70 €	1,80 €	18,50 €	9,00 €	1,80 €	2,70 €	1,40 €	24,20 €	84,40 €	69,30 €	22,70 €	67,80 €
4	7-8	4,20 €	2,10 €	21,00 €	10,50 €	2,10 €	3,10 €	1,60 €	28,70 €	100,40 €	82,10 €	26,20 €	78,70 €
5	9-10	4,60 €	2,30 €	23,00 €	11,50 €	2,30 €	3,40 €	1,70 €	33,50 €	117,00 €	95,90 €	31,10 €	92,80 €
6	11-12	5,20 €	2,60 €	26,00 €	13,00 €	2,60 €	3,85 €	1,90 €	36,70 €	128,40 €	104,90 €	33,30 €	99,60 €
7	13-14	5,80 €	2,90 €	29,00 €	14,50 €	2,90 €	4,30 €	2,10 €	40,40 €	141,40 €	115,60 €	35,60 €	106,90 €
8	15-17	6,40 €	3,20 €	32,00 €	16,00 €	3,20 €	4,70 €	2,30 €	43,60 €	152,60 €	124,80 €	39,60 €	118,40 €
9	18-20	7,00 €	3,50 €	35,00 €	17,50 €	3,50 €	5,20 €	2,60 €	46,60 €	163,20 €	133,50 €	41,90 €	125,90 €
10	21-23	7,70 €	3,90 €	38,50 €	19,50 €	3,90 €	5,80 €	2,90 €	50,50 €	176,60 €	144,30 €	44,50 €	133,10 €
11	24-26	8,30 €	4,10 €	41,50 €	20,50 €	4,10 €	6,30 €	3,10 €	53,50 €	187,20 €	153,10 €	48,20 €	144,50 €
12	27-29	8,70 €	4,30 €	43,50 €	21,50 €	4,30 €	6,60 €	3,30 €	56,50 €	198,00 €	161,70 €	50,50 €	151,80 €
13	30-32	9,40 €	4,70 €	47,00 €	23,50 €	4,70 €	7,00 €	3,50 €	59,60 €	208,70 €	170,60 €	52,90 €	159,00 €
14	33-35	10,00 €	5,00 €	50,00 €	25,00 €	5,00 €	7,60 €	3,80 €	63,30 €	221,50 €	180,80 €	55,90 €	168,00 €
15	36-38	10,60 €	5,30 €	53,00 €	26,50 €	5,30 €	7,90 €	4,00 €	65,40 €	230,80 €	188,50 €	58,20 €	175,00 €
16	39-41	10,90 €	5,40 €	54,50 €	27,00 €	5,40 €	8,20 €	4,10 €	68,20 €	239,50 €	195,20 €	61,10 €	183,60 €
17	42-44	11,50 €	5,70 €	57,50 €	28,50 €	5,70 €	8,60 €	4,30 €	71,70 €	250,90 €	204,80 €	63,90 €	191,80 €
18	45-47	12,00 €	6,00 €	60,00 €	30,00 €	6,00 €	9,10 €	4,50 €	73,00 €	255,50 €	208,90 €	65,00 €	195,20 €
19	48-50	12,40 €	6,20 €	62,00 €	31,00 €	6,20 €	9,30 €	4,60 €	74,50 €	260,90 €	212,40 €	65,80 €	198,00 €

Bei Entfernungen über 50 km wird der Fahrpreis für 50 km erhoben, es sei denn in den Linienbestimmungen ist ein besonderer Fahrpreis festgelegt.